

Staatsgerichtshof sieht die «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte» der Verfassung durch die Vorrangregel des EWR-Abkommens nicht tangiert und verweist darauf, dass auch das «Recht der Europäischen Gemeinschaft und somit auch das EWR-Recht die Grundrechte und insbesondere auch die Europäische Menschenrechtskonvention anerkennen», so dass mit einem solchen «Konfliktfall» kaum einmal zu rechnen sei.⁵⁸

Man hat es demnach weder mit einem System der Geschlossenheit der Rechtsquellen⁵⁹, wie dies der Staatsgerichtshof schon bisher angenommen hat, noch mit einem völlig eindeutigen System der Normenhierarchie zu tun.⁶⁰

4.2 EWR-Abkommen als verfassungsändernder Staatsvertrag

Das EWR-Abkommen wird in Lehre⁶¹ und Rechtsprechung als materiell verfassungsändernder und -ergänzender Vertrag eingestuft. So heisst es übereinstimmend in mehreren Entscheidungen des Staatsgerichtshofes,⁶² dass er materiell einen «verfassungsändernden und -ergänzenden Charakter» habe, so dass der Staatsgerichtshof seine «Normenkontrollfunktion auch in Bezug auf die Übereinstimmung innerstaatlicher Gesetze und Verordnungen mit dem EWR-Recht» wahrzunehmen habe.

58 StGH 1998/61, Urteil vom 3. Mai 1999, LES 3/2001, S. 126 (130 f.) unter Bezugnahme auf *Daniel Thürer*, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, in: AVR Bd. 36 (1998) S. 120 f. und die Botschaft des schweizerischen Bundesrates zum EWRA, BBl. 1992 I, S. 1 (92).

59 Vgl. etwa StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (6).

60 Es sei nur etwa auf das Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993 (LGBL. 1993 Nr. 100) verwiesen. Es bestimmt in Art. 18 Abs. 2, dass die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein das Hausgesetz weder verändern noch aufheben kann. Dasselbe gilt für die vom Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge. In diese ist, soweit erforderlich, ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Vgl. auch *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 281 ff., 307, 313 und 321, der sich mit den Lehrmeinungen zum Stufenbau des Rechts im Sinne der liechtensteinischen Verfassungsordnung befasst.

61 Vgl. *Thomas Bruba/Markus Büchel*, Staats- und völkerrechtliche Grundfragen einer EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins (FN 23), S. 5 f. und *Herbert Wille*, Staatliche Ordnung und europäische Integration (FN 7), S. 88 f.

62 StGH 1996/34, Urteil vom 24. April 1997, LES 3/1998, S. 74 (80) und StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 169 ff. (171).